

So geht's...

Besteuerung von Unternehmen in Brasilien

2. Auflage

Sperling Advogados

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Herausgeber:



Deutsch-Brasilianische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Brasil-Alemanha



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	2
2.	Wichtigste Unternehmenssteuern	4
2.1.	Direkte Unternehmenssteuern	4
2.2.	Indirekte Steuern	5
2.3.	Sonstige Abgaben	10
3.	Steuerliche Konsolidierung	11
4.	Internationale Abkommen	11
5.	Zufluss und Verbleib ausländischen Kapitals im Land	11
6.	Rückführung ausländischen Kapitals	12
7.	Reinvestition aufgelaufener Gewinne in der brasilianischen Gesellschaft	13
8.	Veräußerung der Beteiligung durch einen ausländischen Gesellschafter	13
9.	Ausschüttung von Dividenden und Zinsen auf Eigenkapital an die Gesellschafter	14
10.	Im Ausland aufgenommene Darlehen	15
11.	Einfuhr von Gütern und Waren	16
12.	Einfuhr von Dienstleistungen	19
13.	Import von Technologie aus dem Ausland	20
14.	Ausfuhr von Gütern und Waren	21
15.	Export von Dienstleistungen	21
16.	Verrechnungspreise	22
17.	Unterkapitalisierung	26
18.	Säule 2	27
19.	Logistik bei der Warenverteilung	28
20.	Lohn- und Gehaltsabrechnung	29
21.	Über Sperling Advogados	30

Stand August 2026

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo
dankt **Sperling Advogados** für die Zusammenarbeit und die
Schirmherrschaft bei dieser Publikation

Herausgegeben von der
Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer São Paulo

1. EINLEITUNG

Das brasilianische Steuersystem ist stark reguliert und äußerst komplex. Auf die Geschäftstätigkeiten von Unternehmen können verschiedene Steuern und Sozialabgaben anfallen.

Die wesentlichen steuerlichen Risikofaktoren in Brasilien sind: (a) eine Gesetzgebung, die formale Aspekte in den Vordergrund stellt, welche nicht immer mit der wirtschaftlichen Realität der jeweiligen Geschäftsvorgänge übereinstimmen; (b) häufige Betriebsprüfungen durch die Steuerbehörden; (c) vergleichsweise hohe Bußgelder und Verzugszinsen im Falle der Nichterfüllung steuerlicher Verpflichtungen; sowie (d) das Fehlen einer gefestigten Verwaltungspraxis zu bestimmten Themen, was zu Rechtsunsicherheit und divergierenden Auslegungen zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen führt.

Die Komplexität des brasilianischen Steuersystems führt regelmäßig zu Streitigkeiten zwischen Unternehmen und den Steuerbehörden, sowohl auf Verwaltungs- als auch auf Gerichtsebene. In den vergangenen Jahren hat Brasilien Fortschritte bei der Einführung alternativer Mechanismen zur Beilegung steuerlicher Streitigkeiten erzielt — wie etwa steuerliche Vergleichsvereinbarungen —, was tendenziell zu einer Verringerung von Dauer und Kosten der Beilegung solcher Streitigkeiten führt.

Diese Faktoren zusammengenommen sprechen dafür, dass Unternehmen in Brasilien besonderes Gewicht auf Verfahren zur steuerlichen Compliance legen sollten, um Risiken aus steuerlichen Eventualverbindlichkeiten zu vermeiden.

Im Jahr 2023 hat Brasilien nach mehr als 30 Jahren Diskussion die Reform der Verbrauchsbesteuerung verabschiedet und damit schließlich eine Mehrwertsteuer nach internationalem Vorbild eingeführt.



Ziel der Reform ist es, steuerliche Streitigkeiten zu reduzieren und die Verbrauchsbesteuerung im Land zu rationalisieren, indem sie einfacher, transparenter und vor allem neutraler ausgestaltet wird. Fünf bestehende Abgaben — *PIS*, *Cofins*, *ICMS*, *ISS* und *IPI* — werden durch eine duale Mehrwertsteuer ersetzt, bestehend aus der ***Contribuição sobre Bens e Serviços (CBS*** — Bundesabgabe auf Waren und Dienstleistungen) in der Zuständigkeit des Bundes sowie dem ***Imposto sobre Bens e Serviços (IBS*** — Steuer auf Waren und Dienstleistungen) in gemeinsamer Zuständigkeit der Bundesstaaten und Gemeinden.

Die Übergangsphase von den Bundesabgaben zur *CBS* beginnt bereits im Jahr 2027. *PIS* und *Cofins* werden nicht mehr erhoben, und der *IPI*-Steuersatz wird auf null reduziert, mit Ausnahme von Produkten, die auch in der Freihandelszone Manaus hergestellt werden.

Die Übergangsphase zum *IBS* beginnt hingegen erst im Jahr 2029 und wird im Jahr 2033 abgeschlossen sein. *ICMS* und *ISS* werden schrittweise um 10 % pro Jahr reduziert, während der *IBS* so erhoben wird, dass die Einnahmen kompensiert werden, die infolge der Senkung der bundesstaatlichen und kommunalen Steuern entfallen.

Es wird sich um eine lange Übergangsperiode handeln, in der das alte und das neue System der Verbrauchsbesteuerung nebeneinander bestehen werden. Dies wird von den Steuerpflichtigen erhebliche Aufmerksamkeit und Arbeitsaufwand erfordern, mit unmittelbaren Auswirkungen auf die angewandten Preise, und zudem technologische Anpassungen der Systeme notwendig machen. Es handelt sich daher um ein sensibles Thema, dem Unternehmen, die im Land tätig sind, besondere Aufmerksamkeit widmen sollten.

2. WICHTIGSTE UNTERNEHMENSSTEUERN

2.1. Direkte Unternehmenssteuern

Direkte Unternehmenssteuern	Steuersatz	Beschreibung
Körperschaftsteuer (<i>Imposto de Renda Pessoa Jurídica – IRPJ</i>)	25 %	<i>IRPJ</i> und <i>CSL</i> sind Bundessteuern, die auf den Gewinn erhoben werden. Es gibt im Wesentlichen zwei Gewinnermittlungssysteme: tatsächlicher Gewinn (<i>lucro real</i>) und vermuteter Gewinn (<i>lucro presumido</i>). Tatsächlicher Gewinn (<i>lucro real</i>): Dies ist das allgemeine Gewinnermittlungssystem. Die Bemessungsgrundlage ist der handelsrechtliche Nettogewinn, angepasst um die nach dem Steuerrecht vorgeschriebenen Hinzurechnungen und Abzüge. Negative Ergebnisse aus Vorperioden können in Folgeperioden bis zur Grenze von 30 % des steuerpflichtigen Gewinns verrechnet werden. Eine zeitliche Begrenzung besteht nicht. Vermuteter Gewinn (<i>lucro presumido</i>): Dies ist ein alternatives Gewinnermittlungssystem für Unternehmen, die (i) einen jährlichen Bruttoumsatz von weniger als BRL 78 Mio. erzielen; (ii) keine Finanzinstitute sind; und (iii) keine Gewinne, Einkünfte oder Veräußerungsgewinne aus dem Ausland erzielen, mit Ausnahme von Exporterlösen. Es handelt sich um ein vereinfachtes System, das der Steuerpflichtige freiwillig wählen kann. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus: [Gewinnvermutungskoeffizient] x [Bruttoumsatz aus der jeweiligen Tätigkeit]. Für die <i>IRPJ</i> betragen die Koeffizienten der Bemessungsgrundlage 8 % beim Verkauf von Waren und 32 % bei der Erbringung von Dienstleistungen. Für die <i>CSL</i> betragen die Koeffizienten der Bemessungsgrundlage 12 % beim Verkauf von Waren und 32 % bei der Erbringung von Dienstleistungen.



		Die vorgenannten Vermutungsprozentsätze werden um 10 % erhöht, z. B. von 8 % auf 8,8 %, soweit der gesamte Bruttoumsatz im Kalenderjahr den Betrag von BRL 5 Mio. übersteigt. Im System des vermuteten Gewinns werden Aufwendungen nicht berücksichtigt; außerdem ist eine Verrechnung von Verlusten aus Vorperioden nicht möglich.
Sozialabgabe auf den Nettogewinn (<i>Contribuição Social sobre Lucro Líquido – CSL</i>)	9 %	Siehe vorstehende Beschreibung zu <i>IRPJ</i> und <i>CSL</i> .

2.2. Indirekte Steuern

Indirekte Steuern	Steuersatz	Beschreibung
Einfuhrsteuer (<i>Imposto de Importação</i>)	Unterschiedliche Steuersätze je nach steuerlicher Einreihung der Ware	Die Einfuhrsteuer ist eine Bundessteuer, die auf den Wert der eingeführten Ware sowie auf bestimmte Zollnebenkosten, z. B. Versicherung und Fracht, erhoben wird. Sie stellt einen Kostenbestandteil für den Importeur dar und ist nicht erstattungs- bzw. anrechenbar. Kürzlich wurde das Abkommen zwischen dem Mercosur und der Europäischen Union unterzeichnet, das Zollpräferenzen und schrittweise Zollsenkungen für verschiedene zwischen den beiden Blöcken gehandelte Produkte vorsieht. Das Abkommen ist bereits vorläufig in Kraft.
Steuer auf Industrieerzeugnisse (<i>Imposto sobre Produtos Industrializados – IPI</i>)	Unterschiedliche Steuersätze je nach steuerlicher Einreihung der Ware	Die <i>IPI</i> ist eine Bundessteuer, die (a) bei der Einfuhr von Industrieerzeugnissen aus dem Ausland und (b) beim Verkauf von Industrieerzeugnissen durch den Hersteller oder Importeur anfällt. Sie fällt nicht auf Erlöse aus dem Export von Waren an. Sie fällt auf die Einfuhr von Waren an.

		Die Erhebung ähnelt dem nicht kumulativen System einer Mehrwertsteuer. Sie ermöglicht die Anrechnung der in der vorhergehenden Transaktion beim Erwerb von Vorleistungen gezahlten <i>IPI</i>. Die <i>IPI</i> wird ab 2027 auf null gesetzt und nur noch für Produkte erhoben, die auch in der Freihandelszone Manaus hergestellt werden und deren Steuersatz mehr als 6,5 % beträgt.
PIS-Beitrag (<i>Contribuição ao PIS</i>)	0,65 % im kumulativen System oder 1,65 % im nicht kumulativen System	<i>PIS</i> und <i>Cofins</i> sind Bundesabgaben, die auf Umsatzerlöse erhoben werden. Sie fallen nicht auf Erlöse aus dem Export von Waren und Dienstleistungen an. Sie fallen auf die Einfuhr von Waren — 2,1 % <i>PIS</i> und 9,65 % <i>Cofins</i> — sowie auf die Einfuhr von Dienstleistungen — 1,65 % <i>PIS</i> und 7,6 % <i>Cofins</i> — an. In bestimmten Fällen wird die <i>Cofins-Importação</i> um einen zusätzlichen Zuschlag von 0,6 % erhöht. Es gibt im Wesentlichen zwei Erhebungssysteme, die dem Gewinnermittlungssystem für <i>IRPJ/CSL</i> folgen: das kumulative System beim vermuteten Gewinn (<i>lucro presumido</i>) und das nicht kumulative System beim tatsächlichen Gewinn (<i>lucro real</i>). Kumulatives System: Besteuerung der operativen Umsatzerlöse des Unternehmens, d. h. aus dem Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen. Eine Gutschrift bzw. Anrechnung von Vorsteuern ist nicht möglich. Finanzielle Erträge unterliegen nicht der Besteuerung. Nicht kumulatives System: Dieses System ähnelt dem nicht kumulativen System einer Mehrwertsteuer. Es ermöglicht die Anrechnung von Gutschriften auf den Erwerb bestimmter Vorleistungen und Aufwendungen. Finanzielle Erträge unterliegen der Besteuerung mit 0,65 % <i>PIS</i> und 4 % <i>Cofins</i>.



		Neben diesen Systemen bestehen für bestimmte Branchen besondere Erhebungssysteme mit abweichenden Steuersätzen. <i>PIS</i> und <i>Cofins</i> werden im Jahr 2027 abgeschafft und durch die Abgabe auf Waren und Dienstleistungen (<i>Contribuição sobre Bens e Serviços – CBS</i>) ersetzt.
<i>Cofins</i>	3 % im kumulativen System oder 7,6 % im nicht kumulativen System	Siehe vorstehende Beschreibung zu <i>PIS</i> und <i>Cofins</i> .
Abgabe auf Waren und Dienstleistungen (<i>Contribuição sobre Bens e Serviços – CBS</i>)	Steuersätze für 2026 noch nicht festgelegt, jedoch auf 8 % bis 10 % geschätzt	Die <i>CBS</i> ist eine Bundesabgabe, die von der brasilianischen Bundessteuerbehörde erhoben wird. Sie wird ab 2027 fällig und auf entgeltliche Umsätze mit Waren und Dienstleistungen erhoben. Sie wird auch auf die Einfuhr von Waren oder Dienstleistungen aus dem Ausland erhoben; in diesen Fällen ist der Importeur für die Abführung verantwortlich. Exporte werden entlastet, wobei Vorsteuerguthaben aus Eingangsumsätzen erhalten bleiben. Die <i>CBS</i> ist eine breit angelegte, neutrale und vollständig nicht kumulative Steuer. Das bedeutet, dass der Steuerpflichtige Gutscheine für sämtliche Erwerbe geltend machen kann, mit Ausnahme solcher Erwerbe, die für den Gebrauch oder Verbrauch der mit ihm verbundenen natürlichen Personen bestimmt sind und nicht im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten stehen. Die Gewährung steuerlicher Vergünstigungen außerhalb der bereits in der Verfassung vorgesehenen differenzierten und spezifischen Regelungen ist untersagt. Differenzierten Regelungen und Steuersatzermäßigungen unterliegen unter anderem Bildungsleistungen, Gesundheitsleistungen, Arzneimittel und landwirtschaftliche Betriebsmittel. Darüber hinaus bestehen spezifische Besteuerungsregelungen unter

		anderem für Finanzdienstleistungen, Immobilientransaktionen, Krankenversicherungspläne und Prognosewettbewerbe.
Umsatzsteuer auf Warenverkehr und bestimmte Dienstleistungen (<i>Imposto sobre Circulação de Mercadorias e Serviços – ICMS</i>)	Interner Steuersatz zwischen 17 % und 22 %, je nach Bundesstaat Zwischenstaatlicher Steuersatz von 4 %, 7 % oder 12 %	Die <i>ICMS</i> ist eine Steuer der Bundesstaaten, die (a) bei der Einfuhr von Waren aus dem Ausland und (b) beim Verkauf von Waren anfällt. Sie fällt nicht auf Erlöse aus dem Export von Waren an. Sie fällt auf die Einfuhr von Waren an. Die <i>ICMS</i> wird vom Importeur oder vom Verkäufer der Ware entrichtet. Ausnahmsweise wird sie vom Erwerber entrichtet. Die Erhebung ähnelt dem nicht kumulativen System einer Mehrwertsteuer. Sie ermöglicht die Anrechnung der in der vorhergehenden Transaktion beim Erwerb von Vorleistungen gezahlten <i>ICMS</i>. Für bestimmte Branchen bestehen besondere Erhebungssysteme mit abweichenden Steuersätzen. Die <i>ICMS</i> wird ab 2029 schrittweise durch den <i>IBS</i> ersetzt. Ihre Steuersätze werden jährlich um 10 % reduziert, bis im Jahr 2032 eine Reduzierung um 40 % erreicht ist. Ab 2033 wird die Steuer vollständig abgeschafft. <i>ICMS</i>-Steueranreize werden nach demselben Zeitplan reduziert und abgeschafft.
Dienstleistungssteuer (<i>Imposto sobre Serviços – ISS</i>)	2 % bis 5 %	Die <i>ISS</i> ist eine Gemeindesteuer, die (a) bei der Einfuhr von Dienstleistungen aus dem Ausland und (b) bei der Erbringung von Dienstleistungen anfällt. Sie fällt nicht auf Erlöse aus dem Export von Dienstleistungen an, sofern das Ergebnis der Dienstleistung im Ausland eintritt. Sie fällt auf die Einfuhr von Dienstleistungen an.



		Grundsätzlich ist die ISS an die Gemeinde zu entrichten, in der sich die Niederlassung des Dienstleistungserbringers befindet. Bei bestimmten Dienstleistungen ist die ISS an die Gemeinde zu entrichten, in der die Dienstleistungen erbracht werden, z. B. bei Bauleistungen und Reinigungsleistungen. Ebenso wie die ICMS wird auch die ISS ab 2029 schrittweise durch den IBS ersetzt. Ihre Steuersätze werden jährlich um 10 % reduziert, bis im Jahr 2032 eine Reduzierung um 40 % erreicht ist. Ab 2033 wird die Steuer vollständig abgeschafft.
Steuer auf Waren und Dienstleistungen (Imposto sobre Bens e Serviços – IBS)	Steuersätze für 2026 noch nicht festgelegt; geschätzt auf 18 % bis 20 %	Der IBS weist genau dieselben Merkmale auf wie die oben beschriebene CBS. Der wesentliche Unterschied liegt in der gemeinsamen Zuständigkeit von Bundesstaaten und Gemeinden. Der Verwaltungsausschuss des IBS, der Vertreter beider Ebenen umfasst, wird für die Erhebung und Verteilung der Einnahmen an die föderativen Einheiten zuständig sein.

2.3. Sonstige Abgaben

Sonstige Abgaben	Steuersatz	Beschreibung
Steuer auf Finanzgeschäfte (<i>Imposto sobre Operações Financeiras – IOF</i>)	Unterschiedliche Steuersätze	Die <i>IOF</i> ist eine Bundessteuer, die unter anderem auf (a) Devisengeschäfte und (b) Darlehen bzw. Finanzierungsoperationen erhoben wird.
Quellensteuer auf Einkommen (<i>Imposto de Renda Retido na Fonte – IRRF</i>)	Im Allgemeinen 15 % oder 25 %	Die <i>IRRF</i> ist eine Bundessteuer, die auf bestimmte Zahlungen ins Ausland erhoben wird. Sie fällt auf Zahlungen für Dienstleistungen, Lizenzgebühren und Zinsen an.
		Ab 2026 fällt sie in jedem Fall auf Dividendenzahlungen ins Ausland mit einem Steuersatz von 10 % an; außerdem auf Zahlungen an in Brasilien ansässige natürliche Personen als Gesellschafter, sofern der monatliche Betrag BRL 50.000 übersteigt. Der allgemeine Steuersatz beträgt 15 %. Zahlungen an Begünstigte mit Sitz in begünstigten Steuerjurisdiktionen, sogenannten „Steuroasen“, unterliegen einem Steuersatz von 25 %. Doppelbesteuerungsabkommen können abweichende Steuersätze vorsehen.
<i>CIDE</i>	10 %	Die <i>CIDE</i> ist eine Bundesabgabe, die auf Zahlungen ins Ausland für Lizenzgebühren, technische Unterstützung und technische Dienstleistungen erhoben wird.
Sozialversicherungsbeiträge	Zwischen 20 % und 28,8 %	Sozialversicherungsbeiträge sind Bundesabgaben, die auf die Gehaltsabrechnung sowie auf die Vergütung von Dienstleistern, soweit es sich um natürliche Personen handelt, erhoben werden.



3. STEUERLICHE KONSOLIDIERUNG

Anders als in vielen europäischen Ländern lässt Brasilien keine konsolidierte Besteuerung von Unternehmensgruppen zu. Jedes Unternehmen der Gruppe muss sein steuerpflichtiges Ergebnis eigenständig ermitteln und erklären; eine Verrechnung des Gewinns eines Unternehmens mit dem Verlust eines anderen Unternehmens derselben Gruppe ist nicht möglich.

4. INTERNATIONALE ABKOMMEN

Internationale Abkommen im Steuerbereich betreffen üblicherweise: (i) Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung der Doppelbesteuerung internationaler Einkünfte; (ii) den Informationsaustausch oder die gegenseitige Amtshilfe zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung; sowie (iii) die Zusammenarbeit im Zollbereich und die wirtschaftliche Ergänzung.

Zwischen Brasilien und Deutschland besteht derzeit kein Doppelbesteuerungsabkommen. Dies bedeutet, dass in Brasilien erzielte Gewinne grundsätzlich sowohl in Brasilien als auch in Deutschland besteuert werden können. Zur Minderung dieses Risikos sieht das brasilianische Recht vor, dass die in Brasilien gezahlte Einkommensteuer unter bestimmten Grenzen und Voraussetzungen bei der Ermittlung der im Ausland geschuldeten Steuer als Steuergutschrift (*tax credit*) angerechnet werden kann.

5. ZUFLUSS UND VERBLEIB AUSLÄNDISCHEN KAPITALS IM LAND

Ausländische Direktinvestitionen in brasilianische Unternehmen unterliegen nach den für ausländisches Kapital geltenden Vorschriften der Meldepflicht gegenüber der brasilianischen Zentralbank, derzeit über das System **SCE-IED**. Nach dem derzeitigen brasilianischen Devisenregime ist im Allgemeinen eine unverzügliche Einzelmeldung für qualifizierte Transaktionen erforderlich, einschließlich Finanztransfers unter Beteiligung nicht ansässiger Investoren in Höhe von USD 100.000 oder mehr beziehungsweise dem Gegenwert in anderen Währungen, unbeschadet der jeweils anwendbaren periodischen Meldepflichten.

Obwohl die im *SCE-IED* erfassten Informationen in der Praxis für Devisentransaktionen im Zusammenhang mit Dividenden, Kapitalrückzahlungen und sonstigen Auslandsüberweisungen relevant sind, hängt das Recht zur Durchführung solcher Überweisungen auch von der Einhaltung der jeweils anwendbaren gesellschaftsrechtlichen, steuerlichen und devisenrechtlichen Anforderungen ab. Devisentransaktionen werden auf dem einheitlichen brasilianischen Devisenmarkt zu zwischen den Parteien frei vereinbarten Wechselkursen durchgeführt.

Während des Verbleibs im Land unterliegt der Investitionsbetrag keiner Besteuerung. In Brasilien gibt es keine Vermögensteuer, die das Kapital von Unternehmen belastet.

Der Betrag der ausländischen Investition wird bei der brasilianischen Zentralbank in der eingebrachten Fremdwährung — etwa US-Dollar oder Euro — registriert. Darüber hinaus werden auch die Anzahl der vom ausländischen Investor gehaltenen Aktien oder Geschäftsanteile sowie der entsprechende Anteil am Gesellschaftskapital in brasilianischen Reais erfasst.

6. RÜCKFÜHRUNG AUSLÄNDISCHEN KAPITALS

Das in Brasilien investierte Kapital kann grundsätzlich jederzeit repatriert werden, es sei denn, die Vermögenslage der brasilianischen Gesellschaft ist defizitär. In diesem Fall müssen die in der Buchführung ausgewiesenen aufgelaufenen Verluste zunächst von den Gesellschaftern gedeckt werden, bevor eine Repatriierung erfolgen kann, entweder durch neue Einlagen oder durch eine proportionale Herabsetzung des bei der brasilianischen Zentralbank registrierten Kapitals zur Absorption dieser Verluste. Die Verrechnung bilanzieller Verluste hat in Brasilien keine steuerlichen Auswirkungen und berührt nicht den Betrag der aufgelaufenen steuerlichen Verlustvorträge.

Der bei der brasilianischen Zentralbank registrierte Betrag des ausländischen Kapitals kann einkommensteuerfrei repatriert werden. Jeder über den registrierten Kapitalbetrag hinausgehende Betrag wird als Veräußerungsgewinn behandelt und unterliegt daher der Quellenbesteuerung durch *IRRF*.



7. REINVESTITION AUFGELAUFENER GEWINNE IN DER BRASILIANISCHEN GESELLSCHAFT

Die Investoren können beschließen, dass die in Brasilien erzielten aufgelaufenen Gewinne nicht an sie ausgeschüttet, sondern durch eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals in die brasilianische Gesellschaft reinvestiert werden. Grundsätzlich fällt hierbei keine Einkommensteuer an. Es bestehen jedoch Unsicherheiten im Zusammenhang mit der neuen Besteuerung von ins Ausland gezahlten Dividenden, da die Verwendung von Gewinnen zur Kapitalerhöhung zugunsten der Gesellschafter von der brasilianischen Finanzverwaltung als steuerbarer Tatbestand für die *IRRF* angesehen werden kann. In diesem Fall muss die Reinvestition der Gewinne bei der brasilianischen Zentralbank in Fremdwährung registriert werden, wodurch sich der Betrag des internationalen Kapitals erhöht.

8. VERÄUSSERUNG DER BETEILIGUNG DURCH EINEN AUSLÄNDISCHEN GESELLSCHAFTER

Jede Transaktion zwischen nicht in Brasilien ansässigen Personen, die in Brasilien belegene Vermögenswerte zum Gegenstand hat, unterliegt hinsichtlich eines etwaigen erzielten Veräußerungsgewinns der Einkommensteuer nach den für in Brasilien ansässige Personen geltenden Regeln. Der Steuersatz beträgt 15 % für Veräußerungsgewinne bis zu BRL 5 Mio. und steigt bis auf 22,5 % für Gewinne von mehr als BRL 30 Mio.

Obwohl die Steuerlast den Veräußerer der Beteiligung trifft, da dieser Begünstigter des etwaigen Veräußerungsgewinns aus der Veräußerung von Vermögenswerten und Rechten ist, bestimmt das Gesetz den Erwerber — natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob in Brasilien ansässig oder nicht — als für die Einbehaltung und Abführung der Steuer verantwortliche Person. Ist der Erwerber nicht in Brasilien ansässig, liegt die Verantwortung für die Einbehaltung und Abführung der Steuer bei dem in Brasilien bestellten Bevollmächtigten, der den Erwerber dort vertritt.

9. AUSSCHÜTTUNG VON DIVIDENDEN UND ZINSEN AUF EIGENKAPITAL AN DIE GESELLSCHAFTER

Die Ausschüttung von Dividenden an Gesellschafter ist von der Einkommensteuer befreit. Ist der Gesellschafter jedoch im Ausland ansässig — unabhängig davon, ob es sich um eine juristische oder natürliche Person handelt — oder handelt es sich um eine in Brasilien ansässige natürliche Person, die von derselben Gesellschaft in demselben Monat mehr als BRL 50.000,00 erhält, unterliegt die Zahlung der Quellensteuer auf Einkommen (***Imposto de Renda Retido na Fonte – IRRF***) zu einem Steuersatz von 10 %.

Die Überweisung von Dividenden ins Ausland ist auf dem brasilianischen Devisenmarkt grundsätzlich zulässig, sofern die jeweils anwendbaren gesellschaftsrechtlichen, steuerlichen und devisenrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, einschließlich des Nachweises der Erfüllung der einschlägigen steuerlichen Verpflichtungen. Die Meldung von Informationen über die ausländische Investition gegenüber der brasilianischen Zentralbank, derzeit gegebenenfalls über das System *SCE-IED*, ist für das zwischengeschaltete Finanzinstitut operativ relevant, stellt jedoch für sich genommen nicht die rechtliche Grundlage für das Recht auf Überweisung dar.

Neben Dividenden sieht Brasilien eine zusätzliche und besondere Form der Vergütung der Gesellschafter vor: die **Zinsen auf Eigenkapital** (*juros sobre capital próprio – JCP*). Dabei handelt es sich um ein Instrument ohne Entsprechung im deutschen Recht, das für internationale Unternehmensgruppen mit Investitionen in Brasilien einen relevanten steuerlichen Vorteil darstellen kann.

Im Gegensatz zu Dividenden — die für die zahlende Gesellschaft nicht abzugsfähig sind — stellen *JCP* für Zwecke der *IRPJ* und *CSL* eine abzugsfähige Betriebsausgabe dar und werden beim Empfänger durch Quellensteuer (***IRRF***) besteuert. Diese Eigenschaft macht *JCP* zu einem besonders relevanten Instrument der steuerlichen Optimierung für internationale Unternehmensgruppen.

JCP können zu einer erheblichen Steuerersparnis führen. Beispiel: Bei einer Gesellschaft, die nach dem System des tatsächlichen



Gewinns (*lucro real*) besteuert wird, sind JCP mit einem kombinierten Steuersatz von 34 % — IRPJ und CSL — abzugsfähig, während der im Ausland ansässige Gesellschafter IRRF in Höhe von 17,5 % zahlt. Im Ergebnis erzielt die Gruppe eine Steuerersparnis von 16,5 Prozentpunkten, d. h. 34 % abzüglich 17,5 %.

Die Berechnung der JCP basiert auf der periodischen Entwicklung bestimmter Eigenkapitalkonten der Gesellschaft. Darauf wird die Veränderung des langfristigen Zinssatzes (**Taxa de Longo Prazo – TLP**) angewandt, die im Jahr 2026 bei etwa 9,1 % pro Jahr lag. Der ermittelte Betrag unterliegt Begrenzungen auf Grundlage des jeweils höheren Werts von: (a) 50 % des Gewinns des Zeitraums oder (b) 50 % der Gewinnrücklagen.

10. IM AUSLAND AUFGENOMMENE DARLEHEN

Externe Gelddarlehen, die von in Brasilien ansässigen juristischen Personen aufgenommen werden, können der Pflicht zur Meldung von Informationen an die brasilianische Zentralbank unterliegen, derzeit über das System **SCE-Crédito**, abhängig von der Art des Schuldners, der Modalität der Transaktion und den anwendbaren Schwellenwerten. Für private juristische Personen sind direkte Darlehen verpflichtend zu melden, wenn der Betrag USD 1.000.000 oder den Gegenwert in anderen Währungen erreicht oder übersteigt; besondere Vorschriften für Schuldner öffentlich-rechtlicher Natur bleiben unberührt.

Der Kapitalbetrag des Darlehens kann der Steuer auf Finanzgeschäfte (**Imposto sobre Operações Financeiras – IOF**) unterliegen. Es gibt Zeiträume, in denen der Steuersatz auf null gesetzt wird, abhängig von der Verweildauer der Mittel im Land. Da der Kapitalbetrag kein Einkommen darstellt, unterliegt er nicht der IRPJ/CSL; die durch ihn entstehende Wechselkursschwankung kann jedoch steuerpflichtig sein, wenn sie positiv ist, oder steuerlich abzugsfähig sein, wenn sie negativ ist.

Ins Ausland überwiesene Zinsen unterliegen: (a) in bestimmten Fällen der IOF und (b) grundsätzlich der Quellensteuer auf Einkommen (IRRF) zu einem Steuersatz von 15 %, der auf 25 % erhöht wird, wenn

der Gläubiger in einer begünstigten Steuerjurisdiktion, einer sogenannten „Steuer-oase“, ansässig ist. Von Brasilien abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen können diese Steuersätze reduzieren; Brasilien hat jedoch kein Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland.

Zinsen, die auf im Ausland aufgenommene Darlehen gezahlt werden, sind für Zwecke der *IRPJ/CSL* abzugsfähig, sofern die Aufwendung für die Tätigkeit der brasilianischen Gesellschaft erforderlich ist. Bei Darlehen zwischen verbundenen Parteien — etwa Unternehmen derselben Gruppe — kann die Abzugsfähigkeit zusätzlich durch die Verrechnungspreisvorschriften und die Regeln zur Unterkapitalisierung beschränkt sein.

11. EINFUHR VON GÜTERN UND WAREN

Außenhandelsgeschäfte — Einfuhr und Ausfuhr — mit Gütern und Waren unterliegen der Kontrolle durch die brasilianischen Zollbehörden über das elektronische System **Siscomex**. Sämtliche Einfuhrdokumente müssen im *Siscomex* registriert werden; für den Zugang zu diesem System ist eine besondere Genehmigung der Zollbehörden erforderlich, die als **Radar** bezeichnet wird.

Der brasilianische Importeur muss die steuerliche Einreihung der Waren nach der **Gemeinsamen Nomenklatur des Mercosur** (*Nomenclatura Comum do Mercosul – NCM*) vornehmen. Die steuerliche Einreihung besteht aus einem achtstelligen numerischen Code und dient dazu, Waren entsprechend ihrer Art und Eigenschaften zu ordnen sowie die für das Handelsgeschäft erforderlichen Grundinformationen zu bestimmen, etwa die anwendbaren Steuern oder die Notwendigkeit einer Einfuhrlizenz.

Die Einfuhr kann direkt, d. h. durch das Unternehmen selbst, oder indirekt, über eine **Trading Company**, erfolgen.

Wird der vom brasilianischen Importeur erklärte Zollwert der Ware als zu niedrig angesehen, können die brasilianischen Zollbehörden diesen nach den Vorschriften über die Zollwertermittlung, die dem Standard der Welthandelsorganisation (**WTO**) folgen, festsetzen.

Im Allgemeinen unterliegt die Einfuhr von Gütern oder Waren den folgenden Steuern und Abgaben: Einfuhrsteuer, *IPI*, *PIS/Cofins-Im-*



portação und *ICMS*. Ab 2027 unterliegen Einfuhren nicht mehr *PIS/Cofins-Importação*, sondern der *CBS*. Ab 2029 unterliegen sie außerdem dem *IBS*, bei gleichzeitiger Reduzierung der *ICMS* um 10 %. Die Reduzierung der *ICMS* wird bis 2032 jährlich um 10 % fortgesetzt; ab 2033 wird die *ICMS* nicht mehr erhoben, und der *IBS* findet vollständig Anwendung.

Wichtig ist, dass das Mercosur-Europäische-Union-Abkommen am 1. Mai 2026 vorläufig in Kraft getreten ist und eine relevante Änderung für Unternehmen darstellt, die Handelsströme zwischen den beiden Blöcken betreiben — insbesondere für brasilianische Tochtergesellschaften, die Produkte oder Vorleistungen von deutschen Muttergesellschaften importieren. In der Praxis sieht das Abkommen eine schrittweise Senkung der Einfuhrsteuer auf Industrieerzeugnisse vor, mit Zeitplänen, die je nach Produktart variieren. Dies kann im Laufe der Zeit zu Kostensenkungen bei konzerninternen Transaktionen führen.

Um diese Vorteile in Anspruch nehmen zu können, muss jedoch nachgewiesen werden, dass die Produkte die im Abkommen festgelegten Ursprungsregeln erfüllen — das heißt, dass sie tatsächlich in der Europäischen Union hergestellt wurden. Dies erfordert besondere Aufmerksamkeit bei der Einfuhrdokumentation und, soweit anwendbar, Anpassungen der Verträge mit Lieferanten.

Obwohl Brasilien keine vollständige Devisenverkehrsfreiheit kennt — da Fremdwährungsströme von der Zentralbank überwacht werden —, wurde das regulatorische Umfeld schrittweise vereinfacht. Einige praktische Regeln erfordern jedoch weiterhin besondere Aufmerksamkeit.

Ein Punkt, der weiterhin Aufmerksamkeit verlangt, ist die private Verrechnung von Forderungen oder Beträgen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden. Zwar hat der neue Devisenrechtsrahmen (*Marco Cambial*) eine solche Verrechnung dem Grunde nach zugelassen; ihre praktische Anwendung hängt jedoch von einer spezifischen Regulierung durch die Zentralbank ab. Solange diese Regulierung nicht erlassen ist, bleibt die unmittelbare Erfüllung gegenseitiger Forderungen durch bloße buchhalterische Verrechnungen für devisenrechtliche Zwecke in der Praxis unangemessen.

Die brasilianische Devisenregulierung hält an der Notwendigkeit fest, Devisengeschäfte über ein zugelassenes Finanzinstitut abzuschließen, unter Angabe des Zwecks jeder einzelnen Transaktion und unter Beachtung der Unabhängigkeit zwischen Geschäften unterschiedlicher Art. Die Form des Abschlusses von Devisengeschäften ist nach der derzeit anwendbaren Regulierung jedoch frei.

Es ist möglich, Geschäfte über den Nettobetrag durch gleichzeitige oder simultane Devisengeschäfte abzuwickeln, sofern die jeweiligen Devisenkauf- und Devisenverkaufsverträge am selben Tag formalisiert und abgerechnet werden und die Zentralbank über die Bruttobeträge jeder einzelnen Transaktion informiert wird, auch wenn die tatsächliche Finanzbewegung über den Nettobetrag erfolgen kann. Die Nichteinhaltung devisenrechtlicher Anforderungen kann den Zuwiderhandelnden Sanktionen durch die Zentralbank aussetzen, unter Berücksichtigung der anwendbaren Abstufungskriterien, einschließlich einer variablen Geldbuße, die bis zum Doppelten des Transaktionswerts berücksichtigen kann, vorbehaltlich der in der einschlägigen Sanktionsgesetzgebung vorgesehenen Höchstgrenzen.

12. EINFUHR VON DIENSTLEISTUNGEN

Das brasilianische Recht unterscheidet zwischen technischen und nichttechnischen Dienstleistungen, um ihnen eine unterschiedliche steuerliche Behandlung zuzuweisen.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt als technische Dienstleistung „die Ausführung einer Dienstleistung, die spezialisierte technische Kenntnisse erfordert oder administrative Unterstützung oder Beratungsleistungen umfasst, erbracht durch unabhängige Fachkräfte oder Arbeitnehmer oder auch durch automatisierte Strukturen mit eindeutig technologischem Inhalt“. Der Begriff der nichttechnischen Dienstleistung ist ein Auffangbegriff und ergibt sich im Wege des Ausschlusses.

Zahlungen ins Ausland als Gegenleistung für technische Dienstleistungen unterliegen der *IRRF* — Quellensteuer auf Einkommen — in Höhe von 15 %, der *CIDE* in Höhe von 10 %, *PIS/Cofins-Importação* in Höhe von 9,25 %, der *ISS* zwischen 2 % und 5 % sowie der *IOF* in



Höhe von 3,5 %. Zahlungen ins Ausland für nichttechnische Dienstleistungen unterliegen hingegen der *IRRF* in Höhe von 25 %, *PIS/Cofins-Importação* in Höhe von 9,25 %, der *ISS* zwischen 2 % und 5 % sowie der *IOF* in Höhe von 3,5 %. Ab 2027 unterliegen auch Dienstleistungsimporte nicht mehr *PIS/Cofins-Importação*, sondern der *CBS*. Ab 2029 unterliegen sie außerdem dem *IBS*, bei gleichzeitiger Reduzierung der *ISS* um 10 %. Die Reduzierung der *ISS* wird bis 2032 jährlich um 10 % fortgesetzt; ab 2033 wird die *ISS* nicht mehr erhoben.

13. IMPORT VON TECHNOLOGIE AUS DEM AUSLAND

Unter der Bezeichnung „Royalties“ werden Tätigkeiten mit unterschiedlicher rechtlicher Qualifikation erfasst, die (i) eine Übertragung oder Lizenzierung von Rechten darstellen können und (ii) mit oder ohne Technologietransfer verbunden sein können. Beispiele hierfür sind Nutzungslizenzen und Urheberrechte. Die gesonderte Ausweisung jeder Vergütungskomponente im Vertrag und in der Rechnung — einschließlich Beschreibung und Bewertung — erleichtert die Anwendung der jeweils spezifischen steuerlichen Behandlung. Die Vermischung unterschiedlicher Vergütungsbestandteile führt zu einer nachteiligeren steuerlichen Behandlung.

Bei Überweisungen ins Ausland zur Zahlung für importierte Technologie können *IRRF*, *CIDE*, *PIS/Cofins-Importação* und *IOF* anfallen. Im Jahr 2027 wird *PIS/Cofins-Importação* nicht mehr erhoben; stattdessen wird die *CBS* fällig. Bis 2032 kann außerdem *ISS* anfallen, wobei die Anwendung auf Lizenzierungen oder Übertragungen von Rechten umstritten ist. Ab 2029 wird zusätzlich der *IBS* erhoben.

Der Abzug von Aufwendungen für ins Ausland überwiesene „Royalties“ ist nur für Zahlungen zulässig, die für die Aufrechterhaltung des Besitzes, der Nutzung oder des Gebrauchs des Vermögenswerts oder Rechts erforderlich sind, das die Einkünfte generiert. Einige Vorschriften, die die Abzugsfähigkeit beschränkten, wurden jedoch durch das neue Verrechnungspreisgesetz geändert, das nun auch „Royalties“ erfasst. Daher ist weder die Registrierung der Verträge bei der brasilianischen Zentralbank noch beim Nationalen Institut für gewerbliches Eigentum (*Instituto Nacional da Propriedade In-*

dustrial – INPI) erforderlich; auch die quantitative Begrenzung von 5 % des Nettoumsatzes gilt nicht mehr.

14. AUSFUHR VON GÜTERN UND WAREN

Unternehmen, die den Exportprozess aufnehmen möchten, müssen zur Teilnahme am Außenhandel zugelassen sein und Zugang zum Kontrollsystem **Siscomex** erhalten sowie ihre Vertreter für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zollabfertigung über **Radar** akkreditieren.

Die Ausfuhr kann direkt, d. h. durch das Unternehmen selbst, oder indirekt, über eine **Trading Company**, erfolgen.

Grundsätzlich sind Exportgeschäfte von Steuern und Abgaben entlastet. Es fallen weder *IPI* noch *ICMS*, *PIS/Cofins*-Beiträge oder *IOF* an. Auch die neuen Abgaben *IBS* und *CBS* werden auf Exporte nicht erhoben. *IRPJ* und *CSL* fallen jedoch an.

Die Erhebung der Exportsteuer beschränkt sich auf Ausfuhrgeschäfte mit Zigaretten, Waffen und Munition.

15. EXPORT VON DIENSTLEISTUNGEN

Exportgeschäfte mit Dienstleistungen genießen eine steuerliche Entlastung in Bezug auf die *PIS/Cofins*-Beiträge, die *ISS* und die *IOF*, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Die *PIS/Cofins*-Beiträge fallen nicht an, sofern (i) der Leistungsempfänger im Ausland ansässig oder domiziliert ist und (ii) die Dienstleistung zu einem Zufluss von Fremdwährung nach Brasilien führt.

Die *ISS* fällt nicht an, sofern das Ergebnis der erbrachten Dienstleistung im Ausland eintritt. Der Begriff des Ergebnisses der Dienstleistung ist umstritten und Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen. Im Allgemeinen hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass der Begriff des Ergebnisses der Dienstleistung auf den Ort abstellt, an dem der vom Leistungsempfänger tatsächlich angestrebte Nutzen in Anspruch genommen wurde, unabhängig vom Ort des Abschlusses der Leistungserbringung. Erfolgt die Nutzung der Dienstleistung im Ausland, greift die Steuerentlastung.



Die neuen Abgaben — *CBS* ab 2027 und *IBS* ab 2029 — rationalisieren die Definition des steuerlich entlasteten Exports von Dienstleistungen oder immateriellen Gütern, einschließlich Rechten: Maßgeblich ist die Lieferung bzw. Leistung an eine im Ausland ansässige oder domizilierte Person und der Verbrauch im Ausland. Ein Verbrauch im Ausland von Dienstleistungen oder immateriellen Gütern liegt vor, wenn der Ort des Umsatzes nach den gesetzlichen Kriterien nicht in Brasilien liegt oder, in den übrigen Fällen, wenn Erwerber und Empfänger im Ausland ansässig oder domiziliert sind.

IRPJ und *CSL* fallen regulär an.

16. VERRECHNUNGSPREISE

Die Vorschriften über Verrechnungspreise dienen der Ermittlung von *IRPJ* und *CSL* und bezwecken die Bestimmung des akzeptablen und gegenüber der brasilianischen Finanzverwaltung durchsetzbaren Werts bei internationalen Transaktionen zwischen verbundenen Personen über Waren, Dienstleistungen oder Rechte, einschließlich Zinsen bei Finanzgeschäften. Diese Kontrolle soll die Überfakturierung von Importen und die Unterfakturierung von Exporten begrenzen und dadurch eine unzulässige Verlagerung steuerpflichtiger Ergebnisse ins Ausland durch Preismanipulation verhindern.

Üblicherweise umfasst dies:

- a. die Definition der verbundenen Person — neben unmittelbaren oder mittelbaren gesellschaftsrechtlichen Verbindungen umfasst dies auch Personen mit Sitz in „Steueroasen“, Personen mit exklusiven Geschäftsbeziehungen sowie Personen, die indirekte Importe durchführen;
- b. den Gegenstand — Transaktionen mit Waren, Dienstleistungen oder Rechten sowie Zinsen auf Darlehen;
- c. **Safe-Harbour-Regelungen** — vom Kontrollregime ausgenommene Sachverhalte;
- d. die Anwendung von Methoden zur Bestimmung des **Fremdvergleichspreises** (*arm's length price*);

e. den Vergleich zwischen dem tatsächlich angewandten Preis und dem Fremdvergleichspreis.

Praktisch bedeutet dies: Bei Importen sind Aufwendungen, die den Marktpreis übersteigen, steuerlich nicht abzugsfähig; bei Exporten müssen Erlöse unterhalb des Marktpreises in die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage einbezogen werden. In den übrigen Fällen gilt der tatsächlich angewandte Preis.

Das brasilianische Verrechnungspreisrecht hat im Jahr 2023 durch den Erlass des Gesetzes Nr. 14.596/2023, geregelt durch die Normative Anweisung der brasilianischen Bundessteuerbehörde RFB Nr. 2.161/2023, eine strukturelle Transformation erfahren. Die neuen Regeln gelten verpflichtend seit dem 1. Januar 2024 — eine vorzeitige Anwendung bereits im Jahr 2023 war optional —; zu diesem Zeitpunkt hat Brasilien das seit 1997 geltende eigene Modell nach Gesetz Nr. 9.430/96 aufgegeben und vollständig den OECD-Standard auf Grundlage des Fremdvergleichsgrundsatzes übernommen. Die zentralen Ziele der Reform bestehen darin, das Risiko der Doppelbesteuerung für ausländische multinationale Unternehmen mit Investitionen in Brasilien zu verringern und die künstliche Verlagerung von Gewinnen ins Ausland ohne angemessene Besteuerung zu bekämpfen.

Die neuen brasilianischen Verrechnungspreisvorschriften, die seit dem 1. Januar 2024 verpflichtend gelten, zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- a. ****Übernahme des Fremdvergleichsgrundsatzes (*arm's length principle*) als zentraler Grundlage****: Die Bedingungen kontrollierter Transaktionen müssen denjenigen entsprechen, die unabhängige Parteien in vergleichbaren Transaktionen vereinbaren würden;
- b. **Abgrenzung der Transaktion und vertiefte Funktionsanalyse**: Erforderlich ist ein detailliertes Verständnis der von jeder Einheit der multinationalen Gruppe ausgeübten Funktionen, der eingesetzten Vermögenswerte und der übernommenen Risiken sowie der globalen Wertschöpfungskette;
- c. **OECD-konforme Berechnungsmethoden** — etwa die Preisvergleichsmethode, die Wiederverkaufspreismethode abzüglich



Marge, die Kostenaufschlagsmethode und die Gewinnaufteilungsmethode —, wobei jeweils die für die konkrete Transaktion am besten geeignete Methode anzuwenden ist, ohne vorab festgelegte feste Margen. Die Vergütung ist auf Grundlage tatsächlich am Markt angewandter Preise zu bestimmen;

d. **Erweiterung des Begriffs der verbundenen Parteien:** Erfasst werden alle Parteien, die dem unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss einer anderen Partei unterliegen, der zur Festlegung von Bedingungen führen kann, die von den zwischen unabhängigen Parteien praktizierten Bedingungen abweichen. Dies umfasst im Ausland auch Personen mit Sitz in Steueroasen, unabhängig von einer gesellschaftsrechtlichen Kontrolle;

e. **Verstärkte Dokumentationspflichten:** Erforderlich ist die Erstellung eines lokalen Berichts (**Local File**), eines globalen Berichts (**Master File**) und einer länderbezogenen Berichterstattung (**Country-by-Country Report**), mit Geldbußen von bis zu BRL 5.000.000 bei unrichtigen oder unvollständigen Informationen. Unternehmen mit kontrollierten Transaktionen von weniger als BRL 15 Mio. im Vorjahr sind von der Pflicht zur Erstellung des Master File und des Local File befreit;

f. **Spezifische Regeln für immaterielle Wirtschaftsgüter, innerhalb der Gruppe erbrachte Dienstleistungen und Kostenumlageverträge,** mit Schwerpunkt auf den Funktionen, die jede Einheit bei der Entwicklung, Erhaltung und Verwertung immaterieller Vermögenswerte ausübt — einige Aspekte hängen noch von ergänzender Regulierung ab;

g. **Vorgesehene Möglichkeit von Vorabverständigungsvereinbarungen über Verrechnungspreise** (*Advance Pricing Agreement – APA*), einem Mechanismus, der es dem Steuerpflichtigen ermöglicht, die auf seine kontrollierten Transaktionen anwendbaren Kriterien vorab mit der brasilianischen Bundessteuerbehörde zu verhandeln — dieses Instrument befindet sich in Brasilien noch in der Umsetzungsphase.

Die Einhaltung der Regeln liegt in der Verantwortung der brasilianischen Gesellschaft selbst. Diese muss die erforderlichen jährlichen Anpassungen vornehmen, etwaige Differenzen bei *IRPJ* und *CSL* ab-

führen und die von der Bundessteuerbehörde verlangten Informationen melden. In der Praxis erfordert dies eine detaillierte Diagnose der Gruppentransaktionen und vergleichende Marktstudien, die in der Regel einen erheblichen Umfang und erheblichen spezialisierten Arbeitsaufwand erfordern.

Für deutsche Unternehmer, die in Brasilien investieren, liegt der wichtigste Vorteil der Reform in der Kompatibilität des brasilianischen Systems mit den OECD-Standards — also denselben Standards, die bereits in Europa angewendet werden. Dies reduziert das Risiko der Doppelbesteuerung und erhöht die Vorhersehbarkeit bei Transaktionen zwischen Unternehmen derselben Gruppe. Der wesentliche Punkt, der Aufmerksamkeit erfordert, besteht darin, dass das neue Modell detaillierte wirtschaftliche Analysen und eine robuste Dokumentation verlangt und damit wesentlich komplexer ist als das frühere Regime, das auf Formeln und festen Margen beruhte. Von der deutschen Muttergesellschaft oder anderen Gruppengesellschaften im Ausland erstellte Verrechnungspreisstudien können als Ausgangspunkt dienen, ersetzen jedoch nicht die Anpassung an die Besonderheiten des brasilianischen Rechts.

17. UNTERKAPITALISIERUNG

Die Regeln zur Unterkapitalisierung (*thin capitalization*) begrenzen die Abzugsfähigkeit von Zinsen, die an verbundene Parteien im Ausland gezahlt werden, wenn der Verschuldungsgrad der brasilianischen Gesellschaft im Verhältnis zu ihrem Eigenkapital unverhältnismäßig hoch ist. Ziel ist es, zu verhindern, dass multinationale Gruppen Gewinne in Form von Zinsen aus konzerninternen Finanzierungen ins Ausland verlagern.

Der Begriff der verbundenen Person für Zwecke der Unterkapitalisierung umfasst nicht in Brasilien ansässige Personen:

- a. die eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zur brasilianischen Gesellschaft haben, mit oder ohne unmittelbare Beteiligung an dieser;
- b. die, auch ohne gesellschaftsrechtliche Verbindung, in „Steueroasen“ oder in einem Land mit privilegiertem Steuerregime ansässig sind;



c. die eine Exklusivbeziehung für den Vertrieb von Waren, Dienstleistungen oder Rechten unterhalten.

Auch der Begriff der Verschuldungstransaktion ist weit gefasst und umfasst internationale Transaktionen:

a. Darlehen oder Finanzierungen, die von der brasilianischen Gesellschaft bei einer verbundenen Person im Ausland aufgenommen werden, auch wenn ein nicht verbundenes drittes Unternehmen, z. B. eine Bank, zwischengeschaltet ist;

b. Transaktionen mit einer nicht verbundenen Person, z. B. einer Bank, jedoch unter Beteiligung eines Bürgen, Garanten, Bevollmächtigten oder sonstigen Intervenienten, der eine verbundene Person ist.

Die Verschuldungsgrenzen sind gesetzlich festgelegt und können je nach Land variieren. Der Verschuldungsbetrag darf das Zweifache des Werts der Beteiligung der verbundenen Person am Eigenkapital der brasilianischen Gesellschaft nicht überschreiten. Besteht keine unmittelbare Beteiligung, ist das Eigenkapital der Referenzwert. Handelt es sich um eine Person mit Sitz in einem Land mit privilegierter Besteuerung, einer sogenannten „Steuer-oase“, darf das Verhältnis unabhängig davon, ob diese Person zur Unternehmensgruppe gehört, 30 % des Eigenkapitals der brasilianischen Gesellschaft nicht überschreiten.

Werden die vorstehenden Grenzen überschritten, ist die Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit der betreffenden Verschuldung für Zwecke der Ermittlung von *IRPJ/CSL* anteilig eingeschränkt.

18. SÄULE 2

Brasilien hat die von der OECD im Rahmen von „Säule 2“ entwickelte globale Mindestbesteuerung für Unternehmen in sein nationales Recht übernommen, gemäß Gesetz Nr. 15.079/2024, geregelt durch die Normative Anweisung der brasilianischen Bundessteuerbehörde RFB Nr. 2.228/2024 und spätere Änderungen, mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2025. Säule 2 findet Anwendung auf multinationale Unternehmensgruppen, die in mindestens zwei der vier dem

analysierten Geschäftsjahr vorangegangenen Geschäftsjahre einen Gesamterlös von mehr als EUR 750 Mio. erzielt haben.

In diesem Zusammenhang hat Brasilien die Zurechnungsregel der **Qualified Domestic Minimum Top-up Tax (QDMTT)** in Form eines Zuschlags zur CSL eingeführt. Praktisch verlangt die Gesetzgebung eine Analyse auf Jurisdiktionsebene, ob die Unternehmensgruppe in jedem Tätigkeitsstaat mindestens 15 % Steuern auf die „Übergewinne“ entrichtet. Diese Bemessungsgrundlage wird ausgehend vom **GloBE-Gewinn** ermittelt — einer Größe, die wiederum vom handelsrechtlichen Gewinn ausgeht und eine dritte Ermittlungsebene neben der handelsrechtlichen Rechnungslegung und der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns, ob nach *lucro real* oder *lucro presumido*, schafft. Dies führt zu erheblicher Komplexität im Bereich der Compliance.

Allgemein gilt: Wenn die in Brasilien ansässigen Gruppengesellschaften bei gemeinsamer Betrachtung *IRPJ/CSL* von weniger als 15 % zahlen, müssen sie den CSL-Zuschlag entrichten, um dieses Mindestniveau zu erreichen.

Der CSL-Zuschlag wurde von Brasilien insbesondere eingeführt, um die Mindestbesteuerung im Land sicherzustellen und zu verhindern, dass diese durch andere Jurisdiktionen über andere Zurechnungsregeln „abgeschöpft“ wird, die Brasilien bislang nicht eingeführt hat: die **Income Inclusion Rule (IIR)** und die **Undertaxed Profits Rule (UTPR)**.

19. LOGISTIK BEI DER WARENVERTEILUNG

Viele brasilianische Bundesstaaten gewähren *ICMS*-Steueranreize, um Unternehmen anzuziehen — sei es für die industrielle Produktion oder für die Warenverteilung. Diese Vergünstigungen sind in der Regel an die Erfüllung bestimmter lokaler Verpflichtungen geknüpft und müssen die Grenzen der bundesrechtlichen Regulierung beachten.

Je nach gewährtem Steueranreiz und den geforderten Bedingungen kann es sinnvoll sein, das Vertriebsnetz für Waren außerhalb der großen Verbrauchszentren zu strukturieren. Die Steuerersparnis ist dabei mit etwaigen zusätzlich zu tragenden Logistikkosten zu vergleichen.



Mit der Steuerreform werden die auf die *ICMS* konzentrierten bundesstaatlichen Steuervergünstigungen bis 2032 jährlich um 10 % reduziert und ab 2033 außer Kraft treten. Dies bedeutet nicht automatisch, dass Unternehmen sofort nach Alternativen suchen müssen, da diese Vergünstigungen während dieses Übergangszeitraums weiterhin sehr relevant sein werden, insbesondere zur Vermeidung der Ansammlung von *ICMS*-Guthaben. Allerdings sollte bei der Unternehmensplanung berücksichtigt werden, dass diese Vergünstigungen nun ein Ablaufdatum haben und dass Entscheidungen, die auf ihnen beruhen, ab 2033 ihre wirtschaftliche Grundlage verlieren können.

20. LOHN- UND GEHALTSABRECHNUNG

Vergütungen, die an Arbeitnehmer und Dienstleister — natürliche Personen — gezahlt werden, unterliegen Sozialversicherungsbeiträgen zu Lasten des Unternehmens, die insgesamt zwischen 20 % und 28,8 % der Lohn- und Gehaltssumme betragen. Auch die Mitarbeiter selbst leisten Beiträge in Höhe von 7,65 % bis 14 % auf ihre Vergütungen; dieser Betrag wird vom Unternehmen einbehalten und abgeführt.

Zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen bestehen Streitigkeiten über die Erhebung dieser Sozialabgaben auf bestimmte Vergütungsbestandteile, insbesondere Gewinnbeteiligungen, Prämien, Boni oder Gratifikationen.

Die Regierung hat ein temporäres Programm zur steuerlichen Entlastung der Lohn- und Gehaltsabrechnung für Unternehmen eingeführt, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, etwa im Bereich Informationstechnologie, oder die besonders arbeitsintensive Tätigkeiten ausführen, etwa im Bauwesen. Diese Unternehmen können optional einen Teil der auf die Vergütung der Mitarbeiter erhobenen Sozialabgaben durch eine Abgabe auf den Bruttoumsatz ersetzen, mit je nach Tätigkeit unterschiedlichen Steuersätzen zwischen 1 % und 4,5 %. Dieses Programm befindet sich jedoch in einem schrittweisen Auslaufprozess, wobei die Wiederbelastung der Lohn- und Gehaltsabrechnung bis 2028 stufenweise und progressiv erfolgt.

21. ÜBER SPERLING ADVOGADOS

Sperling Advogados ist eine auf multidisziplinäre Rechtsberatung spezialisierte Kanzlei für nationale Mandanten und internationale Unternehmensgruppen mit Geschäftstätigkeiten in ganz Brasilien.

Unser Team erfahrener Rechtsanwälte, das seit vielen Jahren internationale Unternehmensgruppen — insbesondere deutsche Unternehmen — berät, ist darauf vorbereitet, ausländische Investoren in sämtlichen rechtlichen und steuerlichen Aspekten ihrer Geschäftstätigkeit in Brasilien effizient und unmittelbar zu unterstützen.

Proaktiv, strategisch und kreativ legen wir besonderen Wert auf fachliche Qualität und den Aufbau einer partnerschaftlichen Beziehung zu unseren Mandanten, die auf dem Verständnis der Besonderheiten jedes einzelnen Geschäftsmodells beruht.

Die wichtigsten Branchen, die derzeit von der Kanzlei betreut werden, sind: Automobilindustrie, Luftfahrt, Lebensmittel und Getränke, Modeindustrie, Einzelhandel und Konsumgüter, Agribusiness, IT und Technologieunternehmen.



Sperling Advogados

Sperling Advogados

Av. 9 de Julho, 4939 | Jd. Paulista
1. Stock | Torre Jardim
01407-200
São Paulo-SP Brasil
+55 11 3704-0788

Marcio Sperling

msperling@sperling.adv.br

Daniela Ribeiro de Andrade

dandrade@sperling.adv.br

Arthur Pereira Muniz Barreto

abarreto@sperling.adv.br

Die Reihe **"So geht's ..."** soll deutschen Unternehmen den Einstieg in den brasilianischen Markt erleichtern. Sie ist mit Unterstützung des Kammer-Arbeitskreises "Kleine und Mittlere Unternehmen" entstanden und soll erste Informationen über verschiedene Bereiche des brasilianischen Wirtschaftsalltags vermitteln. Die Themen wurden von Fachleuten vor Ort in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer bearbeitet.

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer ist die größte deutsche Auslandshandelskammer in Lateinamerika. Sie kann auf eine 100 jährige Tradition zurückblicken. Mit ihren Abteilungen Außenwirtschaft, Messen, Berufsbildung, Umwelt, Recht, Öffentlichkeitsarbeit und Innovation ist sie der zentrale Anlaufpunkt für alle deutschen Unternehmen, die auf dem brasilianischen Markt aktiv sind oder sein wollen.



Deutsch-Brasilianische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Brasil-Alemanha

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo

Rua Verbo Divino 1488 | BR 04719-904 | São Paulo-SP

Tel.: (55 11) 5187-5100 | Fax: (55 11) 5181-7013

E-mail: juridico@ahkbrasil.com

www.ahkbrasil.com